

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7b AS 26/06 B

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

ARGE Jobcenter Schaumburg,
Breslauer Straße 2-4, 31655 Stadthagen,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 7b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. April 2006
durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter
Dr. S p e l l b r i n k und Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Niedersachsen-Bremen vom 30. März 2006 - L 6 AS 116/06 ER - wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 30. März 2006 - L 6 AS 116/06 ER - hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Hannover vom 23. Februar 2006 - S 46 AS 99/06 ER - zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Antragsteller hat mit einem am 6. April 2006 beim Bundessozialgericht eingegangenen, von ihm unterzeichneten Schreiben, datiert "05.06.2006", gegen den Beschluss des LSG Beschwerde eingelegt.
- 3 Gegen die Entscheidung des LSG ist kein Rechtsmittel gegeben. Dies ergibt sich aus § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Entscheidungen des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor.
- 4 Die Beschwerde muss daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

